

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Zittau GmbH (SWZ) zur Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Stand: 01/2019

- 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**
 - 1.1 Die SWZ schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.
 - 1.2 In Ausnahmefällen kann der Vertrag unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers im Sinne des § 8 Abs. 5 AVBWasserV vorgelegt wird, auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
 - 1.3 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
 - 1.4 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der SWZ abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der SWZ unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWZ auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 2. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)**
 - 2.1 Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
 - 2.2 Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge und berechnet sich nach Preisblatt 1.
- 3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**
 - 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Anschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
 - 3.2 Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der SWZ zu beantragen. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, 1:1.000 oder 1:500 des Grundstückes mit allen Grenzen und Gebäuden sowie ein Kellergrundriss oder bei nicht unterkellertem Gebäude ein Erdgeschossgrundriss 1:100 mit gewünschtem Zählerstandort beigefügt werden.
 - 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWZ die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt 2 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
 - 3.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der SWZ die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden, nach den im Preisblatt 2 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen bzw. in den nach Preisblatt 2 genannten Fällen nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.5 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die SWZ berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.
- 4. Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der SWZ angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2 und 3 unberührt.
- 6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Der Kunde erstattet der SWZ die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den in Preisblatt 2 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 8. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWZ den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 9. Technische Anschlussbedingungen - TAB (zu § 17 AVBWasserV)**

Die technischen Anforderungen der SWZ an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage können in Technischen Anschlussbedingungen der SWZ festgelegt werden. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de einsehbar.
- 10. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

Anschlüsse/Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der SWZ vorgesehenen Bedingungen bereitgestellt/vermietet.
- 11. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)**

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in Abständen von 12 Monaten. Die SWZ erhebt monatliche Abschlagszahlungen. SWZ ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen (z. B. monatlich).

12. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu §§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der SWZ nach den im Preisblatt 3 zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

13. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der SWZ die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach den in der „Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen Trinkwasser“ veröffentlichten Pauschalsätzen.

14. Auskünfte

Die SWZ ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

15. Informationen zum Streitbeilegungsverfahren

Die SWZ nimmt an keinem freiwilligen Verbraucherstreitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

16. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzu gerechnet.

17. Inkraftsetzung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Fassung vom 01.01.2017 außer Kraft gesetzt.

Preisblatt 1

Baukostenzuschuss (zu Ziffer 2 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ berechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = \frac{X}{100} \times M \frac{k}{\sum M}$$

Es bedeuten:

- X: festgesetzter Anteil des Anschlussnehmers - 70 % gem. 2.1 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV
- k: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. 2.1 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV
- M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
- $\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Bei Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen angrenzen.

Preisblatt 2

Hausanschlusskosten, Inbetriebsetzungskosten Trinkwasser (zu Ziffer 3 und Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

Diese sind geregelt in der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV der SWZ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind im Internet unter www.stadtwerke-zittau.de einsehbar.

Preisblatt 3

Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu Ziffer 12 der Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV)

Es werden berechnet für:

	netto	brutto
1. jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,00 €* 28,00 €* 58,20 €	
2. jeden Einsatz eines Beauftragten der SWZ während der üblichen Arbeitszeit		
• zur Einstellung der Versorgung		
• zur Wiederaufnahme der Versorgung		
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit (bis 22.00 Uhr)	96,00 €	102,72 €
4. In allen übrigen Fällen zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung zahlt der Kunde den tatsächlichen Aufwand (z. B. wenn der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen des Kunden nicht gewährt wird).		

*Diese Kosten unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Zahlungsverzug bleiben unberührt. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.